

Synopse

Reglement über die Abgangsentschädigung bzw. das Ruhegehalt des Stadtammanns

| Geltendes Recht | Entwurf vom 12. Oktober 2015 |
|--|--|
| | Reglement über die Abgangsentschädigung bzw. das Ruhegehalt des Stadtammanns |
| | <i>Der Einwohnerrat Aarau</i> <i>beschliesst:</i> |
| | I. |
| | Der Erlass SRS 1.8-6 (Reglement über die Abgangsentschädigung bzw. das Ruhegehalt des Stadtammanns vom 20. Juni 2005) (Stand 28. Juli 2005) wird wie folgt geändert: |
| Reglement über die Abgangsentschädigung bzw. das Ruhegehalt des Stadtammanns | Reglement über die Abgangsentschädigung bzw. das Ruhegehalt der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten |
| vom 20. Juni 2005 (Stand 28. Juli 2005) | |
| <i>Der Einwohnerrat erlässt</i> | <i>Der Einwohnerrat Aarau,</i> |
| gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 | gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 ¹⁾ , |
| <i>folgendes Reglement über die Abgangsentschädigung bzw. das Ruhegehalt des Stadtammanns:</i> | <i>beschliesst:</i> |
| § 1 Bezeichnungen ¹ Die Bezeichnung «Stadtammann» in den folgenden Bestimmungen gilt gleichermassen für weibliche und männliche Inhaber des Amtes. | § 1 Aufgehoben. |

¹⁾ SAR [171.100](#)

| Geltendes Recht | Entwurf vom 12. Oktober 2015 |
|---|---|
| <p>§ 5 Versicherungsprämien der Vorsorgeeinrichtung</p> <p>¹ Bei der Ausrichtung eines Ruhegehaltes übernimmt die Einwohnergemeinde die Arbeitgeberbeiträge auf der Basis der zuletzt bezogenen Besoldung als amtierender Stadtammann, sofern der Stadtammann die Arbeitnehmerbeiträge entrichtet und sofern nicht eine Kürzung gemäss § 7 dieses Reglementes vorgenommen wird.</p> | <p>¹ Bei der Ausrichtung eines Ruhegehaltes übernimmt die Einwohnergemeinde die Arbeitgeberbeiträge auf der Basis der zuletzt bezogenen Besoldung als amtierende Stadtpräsidentin bzw. als amtierender Stadtpräsident, sofern die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident die Arbeitnehmerbeiträge entrichtet und sofern nicht eine Kürzung gemäss § 7 dieses Reglements vorgenommen wird.</p> |
| <p>§ 7 Neues Einkommen</p> <p>¹ Übersteigt das Erwerbseinkommen und/oder die Ersatzleistung einer Versicherung eines aus dem Amt ausgeschiedenen Stadtammanns zusammen mit dem ausgerichteten Ruhegehalt oder der Abgangsentschädigung das zuletzt bezogene Jahresbruttogehalt als amtierender Stadtammann, werden die Leistungen der Einwohnergemeinde entsprechend gekürzt. Massgebend für die Bemessung ist jeweils ein ganzes Kalenderjahr.</p> | <p>¹ Übersteigt das Erwerbseinkommen und/oder die Ersatzleistung einer Versicherung einer aus dem Amt ausgeschiedenen Stadtpräsidentin bzw. eines aus dem Amt ausgeschiedenen Stadtpräsidenten zusammen mit dem ausgerichteten Ruhegehalt oder der Abgangsentschädigung das zuletzt bezogene Jahresbruttogehalt als amtierende Stadtpräsidentin bzw. amtierender Stadtpräsident, werden die Leistungen der Einwohnergemeinde entsprechend gekürzt. Massgebend für die Bemessung ist jeweils ein ganzes Kalenderjahr.</p> |
| <p>§ 8 Meldepflicht</p> <p>¹ Ein aus dem Amt ausscheidender Stadtammann, der Anspruch auf ein Ruhegehalt oder eine Abgangsentschädigung erhebt, hat dem Stadtrat sein jährlich erzielttes Erwerbseinkommen und den Bezug von Ersatzleistungen einer Versicherung zu melden.</p> | <p>¹ Eine aus dem Amt ausscheidende Stadtpräsidentin bzw. ein aus dem Amt ausscheidender Stadtpräsident, die bzw. der Anspruch auf ein Ruhegehalt oder eine Abgangsentschädigung erhebt, hat dem Stadtrat ihr bzw. sein jährlich erzielttes Erwerbseinkommen und den Bezug von Ersatzleistungen einer Versicherung zu melden.</p> |
| <p>§ 9 Reduktion oder Wegfall der Leistungen</p> <p>¹ Die Leistungen der Einwohnergemeinde fallen ganz oder teilweise dahin mit dem Eintritt von Versicherungsleistungen gemäss Vorsorgereglement der Pensionskasse der Stadt Aarau (Ausgabe 1. Januar 2005).</p> | <p>¹ Die Leistungen der Einwohnergemeinde fallen ganz oder teilweise dahin mit dem Eintritt von Versicherungsleistungen gemäss Vorsorgereglement und weiterer massgeblicher Bestimmungen der Pensionskasse (in der jeweils für das Personal der Stadt Aarau geltenden Fassung).</p> |

| Anhang zum Reglement über die Abgangsentschädigung bzw. das Ruhegehalt des Stadtammanns | Anhang zum Reglement über die Abgangsentschädigung bzw. das Ruhegehalt der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten |
|---|--|
| <p>§ A-1</p> <p>¹ Eine einmalige Abgangsentschädigung bzw. ein jährliches Ruhegehalt²⁾ gemäss § 3 wird wie folgt ausgerichtet:</p> <p>² Bis zum 50. Altersjahr⁴⁾:</p> <p><i>Tabelle</i></p> <p>³ Ab dem 50. Altersjahr⁵⁾ und bis zu 10 Dienstjahren⁶⁾:</p> <p><i>Tabelle</i></p> <p>⁴ Ab dem 50. Altersjahr⁹⁾ und über 10 Dienstjahren¹⁰⁾ wird im Falle des freiwilligen Rücktritts oder der Nichtwiederwahl ein jährliches Ruhegehalt bis zur Pensionierung ausgerichtet:</p> <p><i>Tabelle</i></p> | <p>¹ Eine einmalige Abgangsentschädigung bzw. ein jährliches Ruhegehalt³⁾ gemäss § 3 wird wie folgt ausgerichtet:</p> <p><i>Tabelle inhaltlich unverändert</i></p> <p>³ Ab dem 50. Altersjahr⁷⁾ und bis zu 10 Dienstjahren⁸⁾:</p> <p>⁴ Ab dem 50. Altersjahr¹¹⁾ und über 10 Dienstjahren¹²⁾ wird im Falle des freiwilligen Rücktritts oder der Nichtwiederwahl ein jährliches Ruhegehalt bis zur Pensionierung ausgerichtet:</p> |
| | II. |
| | <i>Keine Fremdänderungen.</i> |

²⁾ Bruttobesoldung = Jahresbruttobesoldung im letzten Amtsjahr als Stadtammann (exkl. Kinderzulagen und Spesenentschädigung)
³⁾ Bruttobesoldung = Jahresbruttobesoldung im letzten Amtsjahr als Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsident (exkl. Kinderzulagen und Spesenentschädigung)
⁴⁾ Alter im letzten Amtsjahr
⁵⁾ Alter im letzten Amtsjahr
⁶⁾ Dienstjahre als Stadtammann nach Ablauf des letzten Amtsjahres (angebrochene Dienstjahre werden als ganze Dienstjahre gezählt)
⁷⁾ Alter im letzten Amtsjahr
⁸⁾ Dienstjahre als Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsident nach Ablauf des letzten Amtsjahres (angebrochene Dienstjahre werden als ganze Dienstjahre gezählt)
⁹⁾ Alter im letzten Amtsjahr
¹⁰⁾ Dienstjahre als Stadtammann nach Ablauf des letzten Amtsjahres (angebrochene Dienstjahre werden als ganze Dienstjahre gezählt)
¹¹⁾ Alter im letzten Amtsjahr
¹²⁾ Dienstjahre als Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsident nach Ablauf des letzten Amtsjahres (angebrochene Dienstjahre werden als ganze Dienstjahre gezählt)

| | |
|--|--|
| | III. |
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> |
| | IV. |
| | Die Änderungen unter Ziff. I treten mit Eintritt der Rechtskraft des einwohnerrätlichen Beschlusses in Kraft. |
| | Aarau, xx. xx. 2015 Im Namen des Einwohnerrates Die Präsidentin Danièle Zatti Kuhn Der Protokollführer Stefan Berner Ablauf der Referendumsfrist am xx. xx. 201x |